

### **Vorbemerkung:**

Das Waffengesetz erlaubt das Schießen mit Schusswaffen von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren in Schießstätten nur unter bestimmten Voraussetzungen:

- Kinder unter 12 Jahren:           • Mit Ausnahmegenehmigung der Waffenbehörde ist das Schießen wie bei Kindern von 12-13 Jahren möglich.
- Kinder von 12-13 Jahren:       • Schießen mit Luftpistole und Luftgewehr  
• unter Obhut einer verantwortlichen und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneten Aufsichtspersonen oder unter Obhut eines zur Aufsicht befugten Sorgeberechtigten  
• Unter Anwesenheit des Sorgeberechtigten oder mit dessen schriftlicher Einverständniserklärung.
- Jugendliche von 14-15 Jahren: • Wie bei Kindern von 12-13 Jahren jedoch zusätzlich  
• Schießen mit Kleinkaliber-Sportpistole und Kleinkaliber-Sportgewehr  
• Schießen mit Luftgewehr und Luftpistole ohne besondere Obhut
- Jugendliche ab 16 Jahren:     • Wie bei Jugendlichen von 14-15 Jahren  
• Jedoch keine besondere Obhut erforderlich

---

### **Einverständniserklärung nach § 27 Abs. 3 WaffG**

Für die nachstehende Person

\_\_\_\_\_

Name, Vorname

\_\_\_\_\_

Geburtsdatum, Geburtsort

\_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer, PLZ und Ort

geben wir bis auf schriftlichen Widerruf unser Einverständnis für das Schießen in Schießstätten

- mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden, solange das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet ist (Luftpistole und Luftgewehr) und
- ab dem vollendeten 14. Lebensjahr mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm IfB (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuertzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt (Kleinkaliber-Sportpistole und Kleinkaliber-Sportgewehr)

wenn das Schießen unter Obhut einer verantwortlichen und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneten Aufsichtspersonen stattfindet.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des 1. Sorgeberechtigten

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des 2. Sorgeberechtigten\*

\* Bei allein Sorgeberechtigten bitte einen Nachweis über das alleinige Sorgerecht beifügen

Stand 15.02.2010